

eingetragen sind, werden die Besizungen jedes Einzelnen in einem besonderen Konto mit Angabe der Steuereinheiten und des Steuerbetrags für jede Parzelle, letzteres zu 1 Pfennig von jeder Steuereinheit, auf den gedruckten Katasternogen zusammengestellt.

Auf jeder Seite dieser Konto's sind acht bis höchstens zwölf Parzellen einzutragen.

Rabatte oder ausgestrichene Stellen dürfen darin nicht vorkommen, um nicht die rechtliche Giltigkeit zu gefährden.

### §. 2.

Jedes Konto beginnt mit der Hofraithe, und wenn mit dieser ein gebundenes Gut verbunden ist, so folgt dieses unmittelbar darauf. Die Ueberschrift für eine solche Besizung ist: „ein gebundenes Gut bestehend aus:“, worauf zuerst die Hofraithe und sodann die dazu gehörigen Grundstücke nach der Nummersolge des Flurbuches aufgeführt werden. Hat ein Besizer mehrere Gutsverbände, so wird stets derjenige vorangestellt, bei welchem die Hofraithe befindlich ist oder wenn er mehrere Hofraithen besitzt, diejenige Hofraithe, welche die niedrigste Nummer hat, und so folgen sich die Verbände nach der niedrigsten Flurbuchsummer, mit welcher jeder beginnt. Nach den gebundenen Gütern folgen die ledigen Grundstücke, mit einer sie als solche bezeichnenden Ueberschrift, ebenfalls nach der Nummersolge des Flurbuchs.

### §. 3.

Wenn gemischte Konto's vorkommen, nämlich solche, die steuerbare und gesetzlich steuerfreie Grundstücke enthalten, so werden die steuerbaren, ebenfalls nach der Nummersolge des Flurbuchs vorangestellt und auf sie folgen die steuerfreien nach derselben Ordnung, beide Gattungen mit der entsprechenden Ueberschrift.

### §. 4.

Die einzelnen Konto's erhalten Nummern und zwar in folgender Ordnung:

Zuerst kommen die Besizungen des kaiserlichen Hauses unter der Ueberschrift: „kaiserliches Haus,“ hierauf folgen die Grundstücke im Eigenthume des Staates als „Staats-eigenthum;“ sodann kommen die den Kirchen- Pfarreien- Schulen oder anderen moralischen Personen gehörigen Grundstücke und die Gemeindegüter, endlich aber die übrigen Besizkonto's nach alphabetischer Ordnung der Namen der Besizer, gleichviel ob es Orts-einwohner oder Jurensen sind.

Ueber alle Konto's wird ein alphabetisches Register gefertigt, in welchem auch die summarischen Steuereinheiten, sowie das Steuerbetrags jedes Kontribuenten aufzunehmen sind. Aus der Summirung der letztern geht der Ortssteuerfuß hervor, und ist die Summe der ersteren auch auf dem Titelblatte des Katasters aufzunehmen.